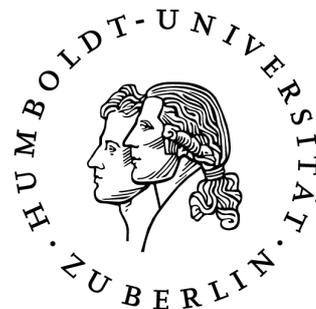


Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche
Fakultät II

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 22 / 2005

14. Jahrgang / 14 Juli 2005

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Promotionsordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002, zuletzt geändert am 17.12.2004) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 17.01.2005 folgende Promotionsordnung beschlossen.

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 12 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
- § 14 Veröffentlichung und Publikationen
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen. Den akademischen Grad Dr.-Ing. kann der Fakultätsrat auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin bei Vorliegen einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung – jedoch nur für das Fach Informatik – verleihen.

(2) Die akademischen Grade Dr. rer. nat. und Dr.-Ing. können, abgesehen von einer Ehrenpromotion Dr. rer. nat. h.c. gemäß § 16, für das gewählte Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden: Geographie, Informatik, Mathematik und Psychologie sowie Didaktik der Geographie, Didaktik der Informatik und Didaktik der Mathematik.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, folgende Entscheidungen auf den Dekan/die Dekanin zu übertragen, sofern die notwendigen Institutsratsbeschlüsse oder

Promotionskommissionsbeschlüsse ohne Gegenstimmen gefasst wurden:

Die Entscheidung über

- die Anträge auf Zulassung zur Promotion,
- über die Eröffnung des Verfahrens,
- über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der Promotionskommission,
- der Anwesenheit gemäß § 8 Abs. 1 und
- die Verlängerung der Veröffentlichungsfrist nach § 14.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigenen Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Verteidigung erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Hochschulabschluss eines Diplomstudiums, Magisterstudiums, Masterstudiums oder eines entsprechenden Lehramtsstudienganges mit Bezug zum Promotionsfach im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit dem Abschluss Diplom oder Master können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und in den Fächern, die für die Promotion wesentlich sind, die Note „sehr gut“ erhalten haben.

In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Hochschulprüfung zu fordernden notwendigen Kenntnisse besitzt und die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der Fakultätsrat beschließt Verfahrensregeln für diese Prüfungen.

(3) Als Hochschulabschluss im Sinne von Absatz (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter Absatz (1) gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist zu belegen

(Bestätigung durch die Studienabteilung oder zuständige Senatsverwaltung). Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fakultätsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz (2) hergestellt werden kann.

(4) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem habilitierten Wissenschaftler/einer habilitierten Wissenschaftlerin aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät vertreten wird.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Dissertation nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend abgelehnt worden ist.

(5) Binationale Promotionsverfahren (co-tutelle de thèse) sind nach Maßgabe der jeweils aktuellen vertraglichen Vereinbarungen der Fakultät möglich.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Wissenschaftler/jede Wissenschaftlerin, der/die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II promovieren möchte, muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen (s. Anlage 1).

Er/Sie legt die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber/die Bewerberin studiert hat und ggf. eine Äquivalenzbescheinigung gemäß § 3 vor.

Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage eines Institutsratsbeschlusses der Fakultätsrat. Dabei wird festgestellt, ob das gewählte Fachgebiet an der Fakultät vertreten ist und der Antragsteller/die Antragstellerin die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 der Promotionsordnung erfüllt.

(2) Die Promotionszeit an der Fakultät beginnt mit der Bekanntgabe der positiven Entscheidung gegenüber dem Promovenden/der Promovendenin.

(3) Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag des Promovenden einmalig verlängert werden.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- fünf gebundene, maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein Abstrakt in deutscher und englischer Sprache von maximal einer Seite, in dem die Ergebnisse der Dissertation zusammengefasst dargestellt sind,
- ein in deutscher Sprache abgefasster, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt,
- eine Versicherung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde,

- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen Doktorgrad in dem Promotionsfach besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Bewerbers/der Bewerberin,
- den Zulassungsbescheid gemäß § 4.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß § 5 Absatz (2) auf der Grundlage der Stellungnahme des Rates des Institutes, an dem das Promotionsfach durch mindestens einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen habilitierten Wissenschaftler/eine habilitierte Wissenschaftlerin aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät vertreten ist, in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens nach drei Monaten. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/von der Antragstellerin in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine in Teilen veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeit. Sie kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen und/oder aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Einzelarbeiten können als Bestandteil der Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Diese Bestandteile müssen in angemessener Form und in angemessenem Umfang kohärent in der Dissertationsschrift dargelegt werden.

Die Institute können fachspezifische Regelungen erlassen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die Dissertation ist in gebundener Form einzureichen.

Bei Arbeiten mit mehreren Autoren muss der Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin genannt und von den Mitautoren bestätigt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Doktorand/die Doktorandin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 2) und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

§ 7 Promotionskommission

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Absatz (3) bestätigt der Fakultätsrat das vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählte Promotionsfach und bestellt die Promotionskommission, deren Vorsitzenden/Vorsitzende und die Gutachter/Gutachterinnen. Die Gutachter/Gutachterinnen sind in der Regel Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder habilitierten Mitgliedern. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sollen Professor/Professorin sein.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

Es ist zu gewährleisten, dass Angehörige des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Entscheidung über die Annahme und die abschließende Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der berufenen Promotionskommission entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Gutachter/Gutachterinnen (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen) bestellt.

Ein Gutachter/eine Gutachterin soll nicht dem Institut der Fakultät angehören, das das Promotionsfach vertritt, zwei müssen zur Verteidigung anwesend sein. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fakultätsrates möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat fachlich herausragende externe promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen als Gutachter zulassen,

sofern noch zwei habilitierte oder professorale Wissenschaftler ein Gutachten erstellen.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung vorliegen. Anderenfalls muss die Promotionskommission entweder eine Nachfrist von vier Wochen setzen oder die Bestellung anderer Gutachter/Gutachterinnen veranlassen.

(3) Jeder Gutachter/jede Gutachterin empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 11 Absatz (1) oder die Ablehnung unter der Angabe der Bewertung „non sufficit“. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihre Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen. Sieht ein Gutachter/eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er/sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle können Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Kandidaten/die Kandidatin gegeben werden. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Die Promotionskommission macht die Gutachten dem Doktoranden/der Doktorandin nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zugänglich. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern/Gutachterinnen, z. B. wenn die Benotungen der Dissertation um mehr als eine Bewertungsstufe abweichen oder wenn einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit "non sufficit" bewertet, soll der Fakultätsrat auf Antrag der Promotionskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

§ 9 Annahme der Dissertation und Festsetzung des Verteidigungstermins

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden/der Doktorandin zur Verteidigung ist die Annahme der Dissertation. Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation.

Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten/der Kandidatin die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin wird der Termin der Verteidigung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Verteidigung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Die Dissertation ist vor der Verteidigung mindestens zwei Wochen lang in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, öffentlich auszulegen.

Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zur Verteidigung, jedoch mindestens für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im jeweiligen Institut für die Mitglieder des Fakultätsrates und für die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gegen die Dissertation und/oder gegen die sie bewertenden Gutachten möglich und der Promotionskommission mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

Die Einwände sind von der Promotionskommission unter Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin zu prüfen. Anschließend berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Beschlussvorschlag, der entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung eines neuen Gutachters/einer neuen Gutachterin oder den Abbruch des Promotionsverfahrens zum Gegenstand hat.

§ 10 Verteidigung

(1) Die durchzuführende Verteidigung findet als Disputation statt. Sie ist hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der Dekan/die Dekanin.

(2) Die Verteidigung, zu der der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme festzustellen. Sie erfolgt in der Regel in deutscher oder englischer Sprache; die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Verteidigung beginnt in der Regel mit einem Vortrag von 30 Minuten, in dem der Doktorand/die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gutachten bekannt gegeben.

Die in der Diskussion zu stellenden Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten/der Kandidatin im Promotionsfach ermöglichen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er/Sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer/zur Protokollführerin. Der Protokollführer/die Protokollführerin führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung.

Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Verteidigung unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei ungenügender Bewertung ist die Verteidigung nicht bestanden. Hat der Bewerber/die Bewerberin die Verteidigung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- summa cum laude (mit Auszeichnung), wenn alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation mit summa cum laude bewertet haben
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate und zusätzlich des Prädikates

- non sufficit (ungenügend)

§ 12 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Nach der Verteidigung befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der Verteidigung die Gesamtnote der Promotion fest. Es werden die in § 11 Absatz (1) genannten Prädikate verwendet.

Das Prädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen (Dissertation und Verteidigung) mit summa cum laude bewertet wurden.

In allen anderen Fällen erhält bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung das Urteil über die Dissertation das doppelte Gewicht gegenüber dem Urteil über die Verteidigung.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission informiert den Kandidaten/die Kandidatin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Wiederholung der Verteidigung nach § 10 Absatz (7) nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag ein Zwischenzeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 3). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des akademischen Grades gemäß § 1 Absatz (2).

(4) Innerhalb eines Jahres hat der Promovierte/die Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand/die ehemalige

Doktorandin das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten/der Kandidatin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat/die Kandidatin die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(2) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin nach der Eröffnung eingestellt werden, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gilt Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach einem Jahr nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beantragt werden.

(4) Wenn der Doktorand/die Doktorandin es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung der Promotionskommission eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand/die Doktorandin, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand/die Doktorandin wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Vor der Veröffentlichung der Dissertation müssen gegebenenfalls die nach § 8 Absatz (3) benannten Mängel beseitigt und die Auflagen erfüllt sein. Die Erfüllung bestätigt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften der Universitätsbibliothek diese Pflicht erfüllt hat. Die Veröffentlichung gegenüber der wissenschaftlichen Öffentlichkeit kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Der Beleg ist dem Dekanat vorzulegen. Anschließend wird die Urkunde gemäß § 15 ausgestellt.

(3) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Verteidigung an, erfolgen. Das

Verfahren gilt so lange als nicht abgeschlossen. Die Gültigkeit der erbrachten Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Über Fristverlängerung entscheidet auf Antrag des Promovierten/der Promovierten der Fakultätsrat.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 4) ausgestellt.

(2) Sie muss enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den Namen des/der Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium bzw. Doktor-Ingenieur) und das Promotionsfach,
- den Titel der Dissertation,
- das Datum der Verteidigung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und des Dekans/der Dekanin der Fakultät,
- das Siegel der Universität,
- das Datum der Beendigung des Verfahrens, das das Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß §14 (3) ist.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing.

(4) Die Beurkundung binationaler Promotionsverfahren erfolgt gemäß den dazu jeweils gültigen Vorschriften.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde

doctor rerum naturalium honoris causa
(Dr. rer. nat. h.c.)

kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen hat der Fakultätsrat. Die Vorschläge sind mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorgeschlagenen/der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten zu verbinden.

(3) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Entscheidung einzureichen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten/der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 19. Februar 1996 erlassene Promotionsordnung (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/1996 vom 5. August 1996) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung gem. § 4 der bisher gültigen Ordnung eröffnet wurden, werden nach der bisher gültigen Ordnung abgeschlossen.

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die bei in Kraft treten dieser Ordnung nachweislich bereits mit der Arbeit an der Dissertation begonnen hatten, ist die bisher gültige Ordnung anzuwenden, wenn sie dies innerhalb von 3 Monaten nach in Kraft treten dieser Ordnung beim Dekan schriftlich beantragen und den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von 3 Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung stellen.

Dekan/Dekanin

Anlagen:

Anlage 1

Antrag auf Zulassung zur Promotion

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Anlage 3

Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Anlage 1

Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

gemäß § 4 der Promotionsordnung. Mit der Unterschrift des Dekans wird bestätigt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für ein späteres Promotionsverfahren an der Fakultät gegeben sind.

Mit dem Datum der Unterschrift des Dekans beginnt Ihre Promotionszeit an der Fakultät. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Antragsteller/in

Name, Vorname: _____
Privatanschrift: _____
Hochschulabschluss im Fach: _____
gewähltes Promotionsfach: _____
geplantes Thema: _____

Bitte unbedingt beifügen (Anlagen):

1. Zeugnis und Urkunde des Hochschulabschlusses/bei ausländischen Abschlüssen Gleichwertigkeitsbescheinigung /ggf. Protokoll über eine Feststellungsprüfung (gemäß § 3 Abs. 2 der Promotionsordnung)
2. Bei Nichtübereinstimmung von Hochschulabschluss und Promotionsfach bitte ausführlich begründen, warum ein Promotionsvorhaben in diesem Fach erfolgreich erscheint (belegbare Vorkenntnisse aus dem Promotionsfach, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrungen etc.).

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.
Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II vom 17.01.05
(veröffentlicht in: Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 22 /005) ist mir bekannt.

Datum / Unterschrift

Institut

Betreuer am Institut: _____

Datum / Unterschrift

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein künftiges Promotionsverfahren am Institut wurden geprüft.

Institutsratsbeschluss vom _____ Abstimmungsergebnis: _____ / _____ / _____

Institutsdirektor: _____

Datum / Unterschrift / Stempel

Fakultät

Zustimmung des Dekans/der Dekanin:
Datum / Unterschrift / Stempel

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

.....
Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des akademischen Grades

.....
im Fach (Promotionsfach)

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu
Berlin

.....
Dekan/Dekanin der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät II

Gutachter/Gutachterin

1.

2.

3.

Tag der Verteidigung:

Anlage 3

Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/ Herr

geb. am:

in:

hat sich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach) nach der Promotionsordnung vom 5. Juli 2005 unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

Dissertation:

Verteidigung:

Gesamtprädikat:

Tag der Verteidigung:

Thema der Dissertation:

Gutachter/Gutachterinnen:

1.

2.

3.

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
doctor rerum naturalium/ Doktor - Ingenieur

Berlin, den

Vorsitzender/Vorsitzende
der Promotionskommission

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN
URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht

Frau / Herrn

geb. am in

den akademischen Grad

d o c t o r rerum naturalim/ Doktor-Ingenieur
(Dr. rer. nat.) (Dr.-Ing.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung im Fach

(Promotionsfach)

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....

Die Verteidigung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekan/Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

Siegel der Universität